



LESEFASSUNG

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ (Business Informatics) und „Wirtschaftsinformatik (in Teilzeit)“ Business Informatics – Part-Time) an der FH Münster (in der Fassung der I. Änderungsordnung vom 12. Juli 2021)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 7. April 2017 (GV. NRW. S. 413), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studenumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums	5
§ 5 Modulprüfungen des Studiums.....	5
§ 6 Masterthesis	6
§ 7 Kolloquium	7
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

Anlagen

Studienpläne

§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für die Masterstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsinformatik (in Teilzeit)“ an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diese Studiengänge.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik dienen. Das Studium soll sowohl wissenschaftlich- theoretische als auch forschungs- und anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig wissenschaftlich zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden problem- und praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit notwendigen gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.
- (4) Ein qualifizierter Masterabschluss befähigt grundsätzlich zur Promotion.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studienganges auch die Angabe des evtl. gemäß § 6 absolvierten Studienschwerpunktes.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums in den Masterstudiengängen „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsinformatik (in Teilzeit)“ an der FH Münster ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaft mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5).
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung regelmäßig noch Folgendes nachweisen:
 1. Leistungen in Software Engineering im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten,
 2. Leistungen in Wirtschaftswissenschaften (inkl. Wirtschaftsrecht, exkl. Schlüsselkompetenzen, Sprachen) im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten,
 3. Leistungen in Mathematik (inkl. Statistik) im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten und
 4. ausreichende Englischkenntnisse auf Sprachniveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen.
- (3) Der Nachweis des einschlägigen ersten qualifizierten Hochschulabschlusses kann ausnahmsweise auch erbracht werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders qualifizierte Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind vom Prüfungsausschuss zu dokumentieren.
- (4) Bildungsausländer müssen neben den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist grundsätzlich über ein entsprechendes Zertifikat einer allgemein anerkannten Sprachprüfinstitution zu führen, wie z. B. TestDaF. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zertifikat durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses am Fachbereich Wirtschaft ersetzt werden. Die Feststellung trifft eine entsprechend qualifizierte Person, die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr oder ihm beauftragten Person zu unterzeichnen. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst in der Vollzeitvariante einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der Teilzeitvariante einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt in beiden Masterstudiengängen jeweils 45 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf jeweils 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind den anliegenden Studienplänen zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann in der Vollzeitvariante nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden, in der Teilzeitvariante kann das Studium des ersten Fachsemesters sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Modulprüfungen des Studiums

- (1) In den Masterstudiengängen „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsinformatik (in Teilzeit)“ an der FH Münster sind die Modulprüfungen nach dem jeweiligen Studienplan gemäß den Anlagen zu absolvieren.
- (2) Es sind zwei Wahlpflichtmodule aus dem nachstehenden Katalog zu absolvieren.

Modul	Leistungspunkte (LP)
Fortgeschrittenes Software Engineering	5
Model-Driven Development	5
Machine & Deep Learning II	5
Selected Topics on Artificial Intelligence	5

- (3) In dem Wahlpflichtmodul „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ werden in der Regel drei Kurse je Studienjahr, verteilt auf Sommer- und Wintersemester, mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten angeboten, von denen ein Kurs pflichtgemäß zu absolvieren ist. Zur Modulprüfung „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ wird nur zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung mindestens 40 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 nachweisen kann.
- (4) Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtkurs gemäß Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt durch den Antrag auf



Zulassung zur Modulprüfung. Sie wird durch einen gemäß § 13 Abs. 5 AT PO erklärten Rücktritt aufgehoben.

- (5) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.
- (6) Modulprüfungen können auf Antrag im Gesamtumfang von bis zu 30 Leistungspunkten auch an einer ausländischen Hochschule abgelegt werden. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen dort geltenden Prüfungsordnung durchgeführt und sind in Abstimmung mit der Hochschule in deren Spezialisierungs- bzw. Vertiefungsrichtungen zu absolvieren.
- (7) Im Einzelfall können mit einer ausländischen Hochschule abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Modul und den jeweils zugeordneten Leistungspunkten getroffen werden. Der Prüfungsausschuss gibt durch Aushang oder Internet bekannt, mit welcher Hochschule entsprechende Vereinbarungen bestehen.

§ 6

Studienschwerpunkte

- (1) In den Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik in Teilzeit an der FH Münster werden die Studienschwerpunkte „Software Engineering“ und „Artificial Intelligence“ angeboten. Studienschwerpunkte sind eine Bündelung von Wahlpflichtmodulen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 sowie der Masterthesis gemäß § 7.
- (2) Für den Studienschwerpunkt „Software Engineering“ muss der Kandidat oder die Kandidatin folgende Studienleistungen absolvieren:
 - 1. Module „Fortgeschrittenes Software Engineering“ und „Model-Driven Development“,
 - 2. „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ im Bereich des „Software Engineering“ und
 - 3. Masterthesis im Bereich des „Software Engineering“.
- (3) Für den Studienschwerpunkt „Artificial Intelligence“ muss der Kandidat oder die Kandidatin folgende Studienleistungen absolvieren:
 - 1. Module „Machine & Deep Learning IT“ und „Selected Topics on Artificial Intelligence“,
 - 2. „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ im Bereich des „Artificial Intelligence“ und
 - 3. Masterthesis im Bereich des „Artificial Intelligence“.
- (4) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann höchstens einen Studienschwerpunkt absolvieren.

§ 7

Masterthesis

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt ca. 80 Seiten DIN A4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt bis zu 4 Monate.
- (3) Zur Masterthesis kann auf Antrag zugelassen werden, wer
 1. in einem der beiden Masterstudiengänge „Wirtschaftsinformatik “ oder „Wirtschaftsinformatik (in Teilzeit)“ an der FH Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. mindestens 85 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen und
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweisen.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterthesis bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ aufweist, ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat grundsätzlich 27 Leistungspunkte. Ausnahmen ergeben sich nach § 6 Abs. 3.

§ 8

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer
1. die in § 7 Abs. 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen hat, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer nachweist
 2. die Masterthesis bestanden hat.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt. Das Kolloquium hat regelmäßig eine Dauer von ungefähr 45 Minuten.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer als die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Masterthesis als Zweitprüferin oder Zweitprüfer für das Kolloquium bestimmen.
- (5) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.



§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht. Sie gilt für Neu-Immatrikulierte ab der Studienkohorte des Wintersemesters 2021/22.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 17. Mai 2017 und 26. Mai 2021.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 12. Juli 2021

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ – Studienbeginn jährlich im Wintersemester

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n LP = Leistungspunkt/e V = Vorlesung SU = Seminaristischer Unterricht Ü = Übungen P = Praktikum S = Seminar

Modul	1. FS (SWS)				2. FS (SWS)				3. FS (SWS)				4. FS (SWS)				Summe	
	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	SWS	LP
Vertiefungsstufe	0	13	0	5	0	13	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	36	60
Scientific Computing		2		1													3	5
Controlling		3															3	5
Unternehmensanalyse						2		1									3	5
Organisationspsychologie						2		1									3	5
IT-Management						3											3	5
Enterprise Application Architecture		2		1													3	5
Big Data		2		1													3	5
Machine & Deep Learning I		2		1													3	5
Paralleles und Verteiltes Rechnen						2		1									3	5
Web & Mobile Engineering		2		1													3	5
Modul 1 aus dem Katalog des § 5 Abs.2 (Wahlpfl.)						2		1									3	5
Modul 2 aus dem Katalog des § 5 Abs.2 (Wahlpfl.)						2		1									3	5
Forschungs- und Entwicklungsstufe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	7	0	0	0	0	9	30
Unternehmensführung												3					3	5
Finanzwirtschaft										2		1					3	5
Forschungs-/Entwicklungsprojekt (Wahlpfl.)												3					3	20
Master-Thesis (4. Semester)																	0	27
Kolloquium (4. Semester)																	0	3
Total SWS Lehrveranstaltungsart	0	13	0	5	0	13	0	5	0	2	0	7	0	0	0	0	45	120
Total SWS Lehrveranstaltungen / LP	18 / 30				18 / 30				9 / 30				0 / 30					

Anlage 2: Studienplan für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik (in Teilzeit)“ – Studienbeginn im Wintersemester

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n LP = Leistungspunkt/e V = Vorlesung SU = Seminaristischer Unterricht Ü = Übungen P = Praktikum S = Seminar

Modul	1. FS (SWS)				2. FS (SWS)				3. FS (SWS)				4. FS (SWS)				5. FS (SWS)				6. FS (SWS)				Summe	
	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	SWS	LP
Vertiefungsstufe	0	6	0	3	0	7	0	2	0	7	0	2	0	6	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	36	60
Scientific Computing		2		1																					3	5
Controlling										3															3	5
Unternehmensanalyse														2		1									3	5
Organisationspsychologie						2		1																	3	5
IT-Management						3																			3	5
Enterprise Application Architecture		2		1																					3	5
Big Data										2		1													3	5
Machine & Deep Learning I										2		1													3	5
Paralleles und Verteiltes Rechnen						2		1																	3	5
Web & Mobile Engineering		2		1																					3	5
Modul 1 aus dem Katalog des § 5 Abs.2 (Wahlpfl.)														2		1									3	5
Modul 2 aus dem Katalog des § 5 Abs.2 (Wahlpfl.)														2		1									3	5
Forschungs- und Entwicklungsstufe	0	2	0	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	9	60
Unternehmensführung										3															3	5
Finanzwirtschaft		2		1																					3	5
Forschungs-/Entwicklungsprojekt (Wahlpfl.)																			3						3	20
Master-Thesis																									0	27
Kolloquium																									0	3
Total SWS Lehrveranstaltungsart	0	8	0	4	0	7	0	2	0	10	0	2	0	6	0	3	0	0	0	3	0	0	0	0		
Total SWS Lehrveranstaltungen / LP	12 / 20				9 / 15				12 / 20				9 / 15				3 / 20				0 / 30				45	120

Anlage 3: Studienplan für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik (in Teilzeit)“ – Studienbeginn im Sommersemester

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n LP = Leistungspunkt/e V = Vorlesung SU = Seminaristischer Unterricht Ü = Übungen P = Praktikum S = Seminar

Modul	1. FS (SWS)				2. FS (SWS)				3. FS (SWS)				4. FS (SWS)				5. FS (SWS)				6. FS (SWS)				Summe	
	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	V	SU	Ü	P	SWS	LP
Vertiefungsstufe	0	7	0	2	0	4	0	2	0	6	0	3	0	9	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	36	60
Scientific Computing						2		1																	3	5
Controlling														3											3	5
Unternehmensanalyse										2		1													3	5
Organisationspsychologie		2		1																					3	5
IT-Management		3																							3	5
Enterprise Application Architecture														2		1									3	5
Big Data														2		1									3	5
Machine & Deep Learning I						2		1																	3	5
Paralleles und Verteiltes Rechnen		2		1																					3	5
Web & Mobile Engineering														2		1									3	5
Modul 1 aus dem Katalog des § 5 Abs.2 (Wahlpfl.)										2		1													3	5
Modul 2 aus dem Katalog des § 5 Abs.2 (Wahlpfl.)										2		1													3	5
Forschungs- und Entwicklungsstufe	0	0	0	0	0	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	9	60
Unternehmensführung						3																			3	5
Finanzwirtschaft						2		1																	3	5
Forschungs-/Entwicklungsprojekt (Wahlpfl.)																			3						3	20
Master-Thesis																									0	27
Kolloquium																									0	3
Total SWS Lehrveranstaltungsart	0	7	0	2	0	9	0	3	0	6	0	3	0	9	0	3	0	0	0	3	0	0	0	0		
Total SWS Lehrveranstaltungen / LP	9 / 15				12 / 20				9 / 15				12 / 20				3 / 20				0 / 30				45	120